

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 24. Donnerstag den 24. Februar

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 236. (2) Nr. 2899.

C i r c u l a r e.

Unzulässigkeit der Stämpelauswechslung bei der Aufhebung eines Urtheils des untern Richters. — Ueber die vorgekommene Anfrage, ob in dem Falle, wenn der obere Richter ein Urtheil des untern Richters aufhebt, und demselben aufträgt, den Partbeien die zur Urtheilsschöpfung, so wie im Appellationszuge verwendeten Stämpelgebühren zu vergüten, die Auswechslung der verwendeten Stämpelbögen gegen neue, nach dem Gesetze zulässig sey, hat laut hohen Hofkammer-Decretes vom 30. December 1841, Z. 50902, der hohe k. k. oberste Gerichtshof, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, mit Decret vom 23. November 1841 an sämtliche den Wiener Senaten unterstehende Appellations-Gerichte zur Darnachachtung und Belehrung der untergeordneten Civil-Justizgerichte die Weisung erlassen, daß eine solche Auswechslung nach dem Stämpel- und Targesehe vom 27. Jänner 1840 unstatthaft sey. — Laibach am 10. Februar 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Z. 235. (2) Nr. 3302.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmungen wegen der Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waren in Salloch und Gmünd, dann Umladung solcher Waren in Kremsbruck, so wie Controlls-Amtshand-

lung, in Neumarkt. — Im Einverständnisse mit der k. k. Comersol-, Gefällen-Verwaltung findet man die Orte Salloch und Gmünd unter jene Orte, wo Umladungen, Ablegungen und Einlagerungen angewiesener Waren Statt haben dürfen, einzureihen; dagegen den Ort Kremsbruck in die Reihe jener Orte zu versetzen, wo bloß Umladungen solcher Waren zu geschehen haben. — Dieses wird im Nachhange zu dem hierortigen Circulare vom 20. April 1841, Z. 2948, mit dem Beisatze öffentlich kund gemacht, daß die Umladungsstation Neumarkt in Absicht auf die Controlls-Amtshandlungen oder Gefällenwach-Abtheilung Radmannsdorf (statt Krainburg) zugewiesen worden sey. — Laibach am 10. Februar 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Z. 242. (2) Nr. 2353.

V e r l a u t b a r u n g.

Mit Beginn des zweiten Semesters des Schuljahres 18⁴¹/₄₂ ist bei der vom Johann Bapt. Preschern, gewesenen Dompfrobste in Laibach, errichteten Studentenstiftung der zweite Platz, im dormaligen jährlichen Ertrage von 150 fl. 20 kr. C. M. wieder zu besetzen. Diese Stiftung ist vorzugsweise für Studierende, welche mit dem Stifter verwandt sind, und in deren Ermanglung sodann auch für Studierende überhaupt bestimmt. Der Genuß derselben ist auf die Gymnasial-, philosophischen und theologischen Studien beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach. Diejenigen Studierenden, welche diesen Stiftungsplatz zu erhalten wün-

schen, haben ihre Gesuche unmittelbar bei dem fürstbischöflichen Ordinariate zu Laibach, mit Berufung auf diese Gubernial-Berlautbarung, bis längstens 20. März l. J. zu überreichen, und selbe mit dem Tauffcheine, Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen vom zweiten Semester 18^{40/41} und dem ersten Semester 18^{41/42}, und jene, welche aus dem Titel der Verwandtschaft einschreiten, noch überdies mit einem legalen Stammbaume zu belegen. — Laibach am 12. Februar 1842.

Thomas Pauker,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 241. (2) ad Nr. 2455. Nr. 987

Concurs - Ausschreibung

für die bei der neu errichteten mähr. schles. k. k. Prov. Zwangarbeitsanstalt in Brünn zu besetzende Stelle eines Werkmeisters. — Die wesentlichsten Verpflichtungen dieser Bedienung, mit welcher gemäß hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. Jänner 1841, Z. 38563, ein Jahresgehalt von 300 fl. C. M., ein Deputat von jährlichen 3 Klöstern harten Holzes gegen Erlag einer Caution in der Gehaltshöhe und die Pensionfähigkeit verbunden ist, bestehen in der Unterweisung und Ueberwachung der Corrigenden in der Arbeit, dann in der Berechnung des Arbeitsmaterials nach der dießfalls bestehenden Dienstes-Instruction. — Die Erfordernisse, welche Competenten um diese Stelle glaubwürdig nachzuweisen haben, sind: a) Das physische Alter, welches bei den noch in keiner öffentlichen Anstellung Befindlichen, das 40. Lebensjahr nicht überschreiten darf, durch den legalen Tauffchein; b) eine gute Gesundheit; c) die Kenntniß der deutschen und böhmischen Sprache; d) die Kenntniß des Schreibens, Lesens und Rechnens; e) die Ausbildung in einem oder dem andern technischen Erwerbszweig, oder einer Profession, und es wird vorzugsweise auf jene Rücksicht genommen werden, welche insbesondere nebst einer genauen practischen und theoretischen Kenntniß der Schaf- und Baumwoll-Manipulation, gründliche Kenntnisse im Färben aller Stoffe und in allen Farben, so wie auch Kenntnisse zur Führung der Leinweberei nachzuweisen im Stande sind, und in einer ähnlichen Anstalt bereits in Verwendung gestanden sind; f) das sittliche Wohlverhalten, und g) die Möglichkeit zur Leistung der vorgeschriebenen Caution im Baren oder mittelst einer fidejussorischen Urkunde. — Die dießfälligen Competentengesuche sind von jenen,

welche sich schon in einer öffentlichen Anstellung befinden, mittelst der vorgesezten Behörde, sonst im Wege der Jurisdictionsbefähigung, in deren Bezirk sich die Competenten aufhalten, bis Ende kommenden Monats bei der k. k. Zwangarbeitshaus-Verwaltung in Brünn einzubringen.

Z. 237 et 238.

Nr. 958.

A u s s a g e

aus dem Protocolle der ordentlichen Versammlung, welche von dem k. k. Institute der bildenden Künste und Wissenschaften am 11. Juli 1841 gehalten wurde.

Der Secretär liest einen von dem Ehrenmitgliede, dem hochwürdigem Bischöfe von Mindo, Joh. Bapt. Canova, an das k. k. Institut gerichteten Brief folgenden Inhaltes vor: — An das k. k. Institut der bildenden Künste und Wissenschaften in Venedig. — Sehr groß sind die Schäden, welchen der Ackerbau und die gebräuchlichsten Künste durch die Gewalt der vielen Irrthümer und Vorurtheile unterworfen sind, die in den alten Zeiten entstanden, sich beständig in Kraft erhalten, besonders bei den Landbewohnern, und einen hartnäckigen Widerstand den seither gemachten Fortschritten in den Wissenschaften und in der Bildung entgegen setzen. — Es würde weitwendig und ich glaube nicht nothwendig seyn, hier einzeln alle falschen, irrigen und vorurtheilichen Meinungen von dieser Thatsache anzuführen, weil sie die gebildete und unterrichtete Welt so wohl kennt, als auch unablässig zu heben sich anstrengt, außer wenn es vielleicht dazu helfen wird, den Vorschlag besser aufzufassen, welchen ich so eben Willens bin, Schritt vor Schritt manchemal musternd aus einander zu setzen. — Die Nachtheile, welche unser Ackerbau durch die bestehenden Vorurtheile leidet, betreffen insbesondere das Abmähen und die Behandlung des Heues, das Beschneiden der Reben, die Abstockung der Wälder und das Anfsäen, die weitere Pflege und die Einsammlung vieler Erzeugnisse, zu geschweigen noch von verschiedenen andern Feldarbeiten, welche wegen Glaubens auf einen besondern Einfluß des Mondes, die Bauern zu rechter Zeit nicht verrichten. — Ferner hat man wenig vervollkommnete Begriffe über die Dünger-Gattungen, über die Art der Zusammensetzung derselben, ihrer Erhaltung und Ausbreitung; über die Wirkungen einiger Theile der Pflanzen, wie von dem Federbüschel des türkischen Weizens, welcher in vielen Orten vor der Zeit zur Verfütterung geschnitten wird,

zum offenbaren Schaden an der Güte und Menge der Reifung; über die Menge des Nahrungsstoffes der Pflanzen und Früchte; über die Bereitung und Erhaltung oder Aufbewahrung der Weine und der Erzeugnisse aus Milch, sowohl für den Hausgebrauch als auch für den Handel; über die Schafzucht und über die Viehzucht, u. z. sowohl des Arbeits- als des Mastviehes und des Hofgeflügels; über die wahre Ursache der Krankheiten der Seidenwürmer und ihre Pflege u. s. w. — In den häuslichen Kunstgeschäften: die Wäsche wird nicht mit der Vorsicht auf größere Reinlichkeit und Dauer des Weißzeuges besorgt; man braucht sehr lange Zeit zum Bleichen der Leinwand und sie kommt daraus unvollkommen; man bemerkt nicht unter den Landleuten bei dem Rosten des Flachses und Hanfes eine ordentliche Behandlungsweise und bei der Reinigung der Wolle; man schränkt den Gebrauch des Seles nicht nach dem Bedarfe ein, und man preßt aus den Seelen, welche aus den Samen einiger bei uns angebauten Pflanzen geliefert werden, nicht noch einen Theil aus, welcher zum Genusse oder zur Beleuchtung gebraucht werden könnte; die Gestalt der Feuerherde und der Defen, dann die Art des Anzündens und der Unterhaltung des Feuers sind nicht die geeignetsten zur Ersparung des Brennstoffes, und man hegt ferner in unsern Ländern eine beständige und gleichsam allgemeine Abneigung vor der Anwendung der Steinkohlen, des verkohlten Holzes und des Torfes (welche mit Unrecht beschuldigt werden, der Gesundheit schädlich zu seyn), als Brennstoff für den häuslichen Gebrauch. — Es wäre gut, daß dem Volke und besonders den Landbewohnern nach und nach diese und noch andere Vorurtheile berronnen werden möchten, und daß über die vorstehenden Punkte u. viele andere, welche das Wohlfeyn, das öffentliche Wohl, die Nothwendigkeit der Arbeit, der Belehrung u. s. w. bezwecken, richtigere und vernünftigere Begriffe und Kenntnisse sich bilden würden. — Niemand könnte besser zu diesem Zwecke behilflich seyn, als jene Geistlichen, Aerzte, Ackerbaukundige und Andere, welche auf unserm Lande leben und schon einige Bildung besitzen, wenn ein Buch oder Handbuch da wäre, welches mit dem Absehen, diesen Ländern zu helfen, verfaßt wäre, und die wichtigsten Kenntnisse über die bemeldeten Gegenstände und noch andere, welche darauf Bezug haben, sehr einfache und leichte Widerlegungen der oben angeführten und anderer Vorurtheile enthalten würde, und den oben bezeichneten

Personen als Wegweiser bei dem Unterrichte des Volkes dienen könnte. Durch dieses Mittel könnte man die Verbreitung der Vorschriften, der Vorrichten und Erklärungen erleichtern und beschleunigen, welche sehr überzeugend und wirksam wären zur Verbesserung der besagten Fehler und zur Bekanntmachung der besseren und nützlichsten Erfahrungen. Ueberzeugt daher von dem Vortheile, welchen man hiedurch erlangen würde, und von dem Grundsätze, daß die Abstellung eines Irrthumes auf diese Art manchemal so vortheilhaft ist, wie die Entdeckung einer Wahrheit, habe ich die Absicht, eine Belohnung von 120 Ducaten für den Verfasser des besten Buches anzuweisen, welches dienlich wäre, dem Volke und insbesondere den Bewohnern des Landes richtige Kenntnisse und vernünftige Belehrungen über jene Punkte des Ackerbaues, der Hauswirthschaft und der darauf bezüglichen Künste und Gewerbe, wie auch über die Schafzucht, Behandlung der Wälder u. s. w. zu liefern, über welche man allgemeine unvollkommene Begriffe, irrige Meinungen und eingewurzelte Vorurtheile hegt. — Das Buch soll nach den Vorschriften sich ausführlich und erschöpfend, dann entsprechend über die oben besagten Zwecke auslassen. Der Verfasser soll in seinem Werke auch über einige gewöhnliche Künste handeln, wie z. B. des Tischlers, des Wagners, des Fassbinders, des Schmides u. s. w., und er soll dieß in der oben ausgesprochenen Absicht und in der Art thun, daß es dem gemeinen Manne und besonders dem Ackermanne vortheilhaft sich wird darstellen können; aber bei Bekämpfung der irrigen Kenntnisse und Ausübungen soll er, ohne jedoch die jüngsten lobenswürdigen Neuerungen auszuschließen, vorzüglich sich dabei aufhalten, das zu lehren, was sich durch eine Reihe erleuchteter Erfahrungen haltbar bestätigt hat, weil das Buch, welches man wünscht, volles Vertrauen verdienen muß, aber nicht auf die Stelle der alten Vorurtheile neue Irrthümer setzen soll. — Indem ich dem k. k. Institute der bildenden Künste und Wissenschaften diesen meinen Vorschlag und Antrag vorlege, erlaube ich mir, seine Gefälligkeit und seinen Eifer für alles jenes, was die Erweiterung der Künste und der öffentlichen Wohlfahrt insbesondere in diesen Ländern betrifft, in Anspruch zu nehmen, mit der Bitte: Löblich Selbes möge selbst die Bekanntmachung des vorherbesagten Programms (der Einladungsschrift) übernehmen, und seiner Zeit das Urtheil nach den Vorschriften aussprechen, welche ich sogleich hiernächst anführen werde. —

Ich hätte zur Absicht, daß das Buch in italienischer Sprache zu verassen wäre und einen Band von 300 bis 400 Seiten bilden möchte, und daß zu diesem Concurse was immer für ein Gelehrter des Reiches oder außer demselben, mit Ausnahme der wirklichen Mitglieder dieses k. k. Institutes, zugelassen würde. — Die Manuscripte wären mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten an das Secretariat des Institutes innerhalb jenes Zeitraumes einzusenden, welchen das Institut selbst festzusetzen erachten wird, damit der Preis bei der Feier des Namensfestes a. h. Sr. Majestät des Kaisers und Königs am 30. Mai 1843 wird ausgefolgt werden können. — Wenn unter den eingelangten Arbeiten keine des Preises würdig wäre, soll der Concurse auf den nämlichen Namensfesttag des Jahres 1844 verlängert werden, in welchem Jahre aber ich verlange, daß der Preis zuerkannt werde, und zwar ganz oder getheilt, auch wenn kein schriftliches Werk dem Programme vollkommen zusagend befunden werden sollte, wenn darunter sich nur eines vorfindet, welches aus offener Absicht dießfalls verfaßt, dem Ackerbaue, der Hauswirthschaft und den dahin gehörenden gewöhnlichen Künsten in der Wirklichkeit nützlich werden könnte. — Für den Fall aber, als außer dem Manuscripte, welches in Rücksicht dessen, daß es dem Programme vollkommen entsprochen hat, mit dem Preise belohnt würde, unter den zum Concurse eingelangten, sich noch ein anderes vorfände, welches als ausgezeichnet und auch eines Preises wahrhaftig verdienstlich anerkannt werden würde, soll es auch keiner Schwierigkeit unterstehen, ebenfalls diesem einen Preis pr. 40 Ducaten zu verleihen, auf der Grundlage eines Gutachtens, welches das Institut an mich richten wolle, indem ich mich hiermit verbindende, diese Summe in der Art und Zeit auszubezahlen, wie sie dem k. k. Institute zu bestimmen gefällig seyn wird. Ich war besorgt, meine Absichten mit Klarheit und Genauigkeit auseinander zu setzen; wenn jedoch das k. k. Institut darin allenfalls Dunkelheit und Zweifelhastigkeit finden sollte, so räume ich ihm die volle Macht ein, mich auf die geeignetste Weise zu erläutern, um das Gute zu erlangen, welches mein Verlangen ist, zu fördern, so wie ich ihm gleichfalls überlasse zu bestimmen, auf welche Weise und unter welchen Vorsetzten die Veröffentlichung der mit dem Preise belohnten Schrift geschehen soll, welche ein Eigenthum des Institutes selbst zu verbleiben hat, und zwar mit der Befugniß, damit in der Art zu verfügen, wie es dasselbe nützlich und schicklich

finden wird. — Zu Gressano den 7. Juli 1841.

Joh. Bapt. Canova,

Ehrenmitglied des k. k. Institutes.

Das k. k. Institut veranlaßt Danksagen an den hochwürdigen Herrn Bischof Canova und ein Gesuch an das hohe Subernium zur Ermächtigung, das Programm zu verlaublichen. Indessen kann jedes Mitglied seine Meinung dem Secretariate bekannt geben, in welcher Form und unter was für besonderen Vorsetzten das Programm allgemein bekannt gemacht werden soll, um den edlen und großmüthigen Absichten des Preisverleihers vollkommen zu entsprechen. — Venedig den 12. Juli 1841.

Der Präsident:

Manin.

Der Secretär:
Pasini.

Kaiserl. Königl. Institut der bildenden Künste und Wissenschaften.

Programm. Nachdem die höhere Behörde die volle Zufriedenheit und Genehmigung über den Antrag und Vorschlag einer Belohnung zu erkennen zu geben geruhete, welcher von dem Ehren-Mitgliede, dem hochwürdigen Herrn Bischofe Johann Bapt. Canova zu Mindo, für Verfassung eines Werkes oder Handbuchs gemacht wurde, welches tauglich und bestimmt wäre zum Unterrichte des Volkes nach Maßgabe einiger besondern Gesichtspuncte zu dienen, so hat das k. k. Institut der bildenden Künste und Wissenschaften das angenehme Geschäft übernommen, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Ein Preis von 120 Ducaten soll dem Verfasser des besten Buches zu Theil werden, welches dazu dienlich seyn könnte, um dem Volke, und insbesondere den Bewohnern des Landesrichtige Kenntnisse und vernünftige Belehrungen über jene Puncte des Ackerbaues, der Hauswirthschaft, der dazu gehörenden Künste und Gewerbe, so wie über die Schafzucht, über die Behandlung der Wälder u. s. w. zu geben, über welche man gemeiniglich unvollkommene Begriffe, irrige Meinungen und eingewurzelte Vorurtheile hegt. — Dieses Buch soll nach den Vorschriften sich ausführlich und erschöpfend, dann entsprechend über die, von dem großmüthigen Antragsteller in seinem Schreiben vom 7. Juli d. J., welches bekannt gemacht wurde, und von dem Secretariate des k. k. Institutes in Venedig, und von jenem des k. k. Institutes in Mailand zu

haben ist, ange deuteten Zwecke auslassen, soll ein Leitfaden oder Handbuch zum Unterrichte des Volkes seyn, der Art, daß wenn es in die Hand der Geistlichkeit, der Aerzte, der Ackerbaukundigen oder Aenderer geräth, welche auf dem Lande leben und schon einige Bildung besitzen, es ihnen die Mittel erleichtern könne, die Verbreitung der Vorschriften, Vorsichten und der überzeugendsten und wirksamsten Aufklärungen zur Hebung der besagten Irrthümer, und zur Bekanntheit der besseren und nützlichsten Erfahrungen beschleuniget und allgemeiner zu vollführen. — Es wird nöthwendig seyn, daß sich der Verfasser, ohne jedoch die jüngsten lobenswürdigen Neuerungen auszuschließen, vorzüglich dabei aufhalte, dasjenige zu lehren, was sich durch eine Reihe erleuchteter Erfahrungen haltbar bestätigt hat, weil das Buch, welches man wünscht, volles Vertrauen verdienen muß, aber nicht auf die Stelle der alten Vorurtheile neue Irrthümer setzen soll. — Der Verfasser kann bei diesem Zusammenfasse seines Buches sich nicht nur in Betrachtungen über die Benedictiger Länder, sondern auch in jene über die andern Länder Italiens auslassen, und insbesondere über diejenigen, welche sich in ähnlichen Verhältnissen des Ackerbaues und der Hauswirthschaft befinden. Zu diesem Concurse werden Eingeborne und Auswärtige, mit Ausnahme der wirklichen Mitglieder dieses k. k. Institutes, zugelassen. Das Buch soll in italienischer Sprache geschrieben werden, und einen Band von nicht weniger als 300 Seiten im Octavformate bilden. Die Manuscripte müssen vor dem 31. März 1843 bei dem Secretariate dieses Institutes selbst in Venedig postportofrei eingereicht werden, und wie gewöhnlich mit einer Ueberschrift versehen seyn, welche auf einem versiegelten Briefe wiederholt vorkommen soll, der den Tauf- oder Geburtsnamen und Zunamen, und die Angabe des Wohnortes des Verfassers enthält. — Der Preis wird in der öffentlichen feierlichen Versammlung am 30. Mai 1843, als zur Namenstagsfeier a. h. Sr. k. k. Majestät unseres a. g. Kaisers, zuerkannt werden. Der Brief des Manuscriptes, welchem die Belohnung zuerkannt seyn wird, wird aufgebrochen werden, das Manuscript selbst aber bleibt als Eigenthum des k. k. Institutes mit der Befugniß zurück, davon die Veröffentlichung in der Art zu verfügen, in welcher es demselben vortheilhaft und schicklich scheinen wird, die übrigen Manuscripte sammt den bezüglichen Briefen sollen

auf Verlangen und gegen Abgabe des Ausfolgungs-Recepisses, inner des nämlichen Jahres 1843 zurückgestellt werden. Wenn unter den eingelangten Arbeiten keine des Preises würdig erkannt werden würde, soll der Concurse auf den nämlichen Namensfesttag des Jahres 1844 verlängert werden, in welchem Jahre der Preis ganz oder getheilt zuerkannt werden wird, auch wenn kein schriftliches Werk dem Programme vollkommen zusagend befunden werden sollte, wenn darunter sich nur eines vorfindet, welches aus offenbarer Absicht diefalls verfaßt, dem Ackerbaue, der Hauswirthschaft und den dahin gehörenden gewöhnlichen Künsten in der Wirklichkeit nützlich werden könnte. Zum Schlusse hat das k. k. Institut ebenfalls das Vergnügen bekannt zu machen, daß der hochwürdige Herr Bischof Canova außer dem Haupt-Preise eine zweite Belohnung von 40 Ducaten anweisen und beisteuern werde, im Falle, als außer dem Manuscripte, welches in Rücksicht dessen, daß es dem Programme vollkommen entsprochen hat, mit dem Preise belohnt wurde, unter den, zum Concurse eingelangten sich noch ein anderes vorfände, welches von dem Institute als ausgezeichnet, und auch einer Belohnung wahrhaftig würdig anerkannt werden würde. — Venedig den 29. November 1841.

Der Präsident,

Manin.

Der Secretär,

Vasini.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 250. (1) Nr. 972.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Herleinsberger, durch Dr. Wurzbach, gegen Maria Vormann, pto. 238 fl. 7 kr., in die öffentliche Versteigerung des, der Exquirten gehörigen, auf 4298 fl. 55 kr. geschätzten Hauses sub Consc. Nr. 65 in der Stadt hier gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 11. April, 23. Mai und 27. Juni 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauf-

lustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executions-Führers, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 12. Februar 1842.

Z. 249. (1) Nr. 38. Merc.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, als zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird kund gemacht, daß über Ansuchen der Gesellschafter und Eigenthümer einer Tuch- und Schnittwarenhandlung, Joseph Bobnitsch und Felix Andreas Hess, die Lösung des Handlungs-Gesellschafts-Vertrages ddo. 30. März 1838, und der darauf Bezug nehmenden Handlungs-Firma „Joseph Bobnitsch et Comp.“ und zugleich die Protocollirung der neuen Vita: „Joseph Bobnitsch“ Behufs der Fortsetzung dieser Tuch- und Schnittwaren-Handlung unterm heutigen Dato in dem dießgerichtlichen Mercantil-Protocolle vorgenommen worden sey. — Laibach am 12. Februar 1842.

Z. 260. (1) Nr. 969.

E d i c t.

Mit welchem bekannt gemacht wird, daß am 3. März l. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und nöthigenfalls Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, so wie an den darauf folgenden Tagen, hier auf dem Haupt-Platz Hs. Nr. 239 das zum Verlasse des k. k. Rechnungsrathes Carl Kovatsch gehörige Mobilar-Vermögen, bestehend: in Haus-, Zimmer- und Küchen-Einrichtung, Haus- und Bett-Wäsche, Kleidungsstücke, Meubels aller Art, Silber- und sonstige Prätiosen, gegen bare Bezahlung öffentlich versteigert werden. — Laibach am 12. Februar 1842.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 251. (1) Z. Nr. 20.

Executive Licitation

der Georg und Maria Drobmitsch'schen, vulgo Formad-Realität sammt Lederersgerechtfame im Markte Tüffer nächst der Kreisstadt Gilli. — Vom Magistrate des k. k. landesfürstlichen Marktes Tüffer wird hiemit bekannt gegeben: Es sey über das Executionsgesuch des Herrn Dr. Traun, Hof- und Gerichtsadvocaten in Gilli, nomine J. Eschebul und Holzner, gegen Georg und Maria Drobmitsch in Tüffer, pto. schuldiger 483 fl. 49 kr., respec. 241 fl. 54 1/2 kr. c. s. c., mit magistratlichem Bescheide vom

20. Februar 1842, Z. Nr. 20, in die executive Feilbietung der gegnerischen, mit Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 934 fl. G. M. geschätzten, hieher unter Current-Arb. Nr. 31 einkommenden Haus- und Gartenrealität sammt anflebender realer Lederersgerechtfame gewilliget, und hierzu die drei Versteigerungstagsfahrungen im Laufe dieses Jahres auf den 30. März, 30. April und 30. Mai, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 in der hiesigen Syndicatskanzlei mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß, wenn diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsfahrung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. — Diese von allem Unterthansverbande freie, im Markte Tüffer liegende, aus einem von Grund aus neu erbauten, jedoch nicht ganz bewohnbarem ein Stock hohem Hause sammt Gemüsegarten und einer abgebrannten Ledererwerkstatt bestehende bürgerliche Realität, nebst darauf radicirter realen Lederersgerechtfame, welche sich fast zu jeder Gewerbsunternehmung besonders eignet, beläuft sich im unverbürgten Gesamtflächenmaß auf 2503 □ Klaftern. — Die Licitationsbedingnisse sind täglich in dieser Syndicatskanzlei und beim Herrn Dr. Traun, Hof- und Gerichtsadvocaten in Gilli, einzusehen; unter die wesentlichsten derselben gehört, daß jeder Licitant vor gemachtem Anbote 10% des Ausrufspreises als Vadium, und der Erstehrer nach gepflogener Meistbottsvertheilung die erquirte Forderung zu erlegen, und rücksichtlich des Meistbottsrestes sich mit den übrigen Sahgläubigern einzuverstehen habe. — Magistrat Tüffer am 20. Februar 1842.

Z. 253. (1)

C o n c u r s

zur Besetzung einer Comunal-Arzten-Stelle im Markte Feldkirchen, Willacher Kreises. — Laut Verordnung des löbl. k. k. Kreisamtes Willach vom 10. d. M., Z. 286, hat die hochlöbl. k. k. Landesstelle mit Decret vom 16. v. M., Z. 444, die Errichtung und Besetzung einer Comunal-Arzten-Stelle im Markte Feldkirchen zu bewilligen geruhet. — Mit dieser Stelle ist ein jährlicher Gehalt von 180 fl. G. M. aus der Bezirkscasse, und für die ersten 5 Jahre noch ein weiterer Zuschuß von 40 fl. jährlich verbunden, wofür aber die Armen des Ortes und des hiesigen Spitals unentgeltlich zu behandeln sind. — Diejenigen Herren

Doctoren der Medicin, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, vorzüglich aber jene, welche zugleich zur Ausübung chyrurgischer Verrichtungen befähiget sind, werden demnach aufgefordert, ihre an die hohe Landesstelle in Laibach stylisirten, gehörig belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei der gefertigten Bezirksobrigkeit zu überreichen. — K. K. Bezirksobrigkeit Dsiach zu Feldkirchen am 18. Februar 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 256. (1) **E d i c t.** Nr. 161.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Auersperg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe zur Erforschung sowohl der Activ- als Passiv-Forderungen nach dem zu Kleinratschna am 22. December v. J. verstorbenen Mathias Skoda, insgemein Schuster, die Tagsetzung auf den 7. März 1842 Vormittags um 9 Uhr anberaumt. Wornach nun alle jene, welche an seinen Verlass etwas schulden, und jene, die darauf irgend einen Anspruch zu machen vermeinen, zu erscheinen mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß beim Ausbleiben die erstern sogleich im ordentlichen Rechtswege belangt, die letztern aber sich die Folgen des §. 814 b. O. B. selbst zuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Auersperg am 17. Februar 1842.

3. 255. (1) **Feilbietungs-Edict.** Nr. 161.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Auersperg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen der Vormünder, der Mathias Skoda'schen minderjährigen Kinder von Kleinratschna in die Feilbietung aus freier Hand der zu dem Mathias Skoda'schen Verlasse gehörigen Fabrnisse, als 1 Paar Ochsen, 3 Kühe, 1 Kalb, Getreide und Viehfutter, dann Haus- und Meiergeräthschaften bewilligt, und hiezu die Tagsetzung auf den 24. Februar 1842 Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr und nöthigen Falls auch auf die darauf folgenden Tage in Loco Kleinratschna anberaumt. Wornach nun sämtliche Licitation Lustigen mit dem Anhange zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Erstbeher den Meistbot sogleich bar zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Auersperg am 17. Februar 1842.

3. 252. (1) **E d i c t.** Nr. 243.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Es seye in der Executionsfache des Herrn Sigmund Skaria aus Commenda St. Peter, als Vogtvertreter der Pfarhkirch St. Paul zu Kreuz, wider Simon Gallich aus Kreuz, wegen aus dem Urtheile ddo. 26. Juni 1838 Nr. 1580, vom Capitale pr. 100 fl., seit 1. Jänner 1838 bis 1. Juli 1841 rückständi-

gen 5 % Zinsen pr. 17 fl. 30 kr., Gerichtskosten pr. 2 fl. 12 kr. c. s. c., die Feilbietung der Simon Gallich'schen, in Kreuz sub Cons. Nr. 32 liegenden, der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 1097, Rectf. Nr. 814 dienstbaren, gerichtlich auf 318 fl. geschätzten Eindrittelhube bewilliget, und es seyen hiezu die Tagsetzungen auf den 7. April, den 9. Mai und den 9. Juni d. J., jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Kreuz mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Drittelhube nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können vorläufig in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Münkendorf den 9. Februar 1842.

3. 254. (1)

N a c h r i c h t.

Bei dem Gefertigten sind, wie gewöhnlich, die von ihm selbst mit besonderer Aufmerksamkeit und Mühe im abgewichenen Sommer 1841 in seinem Garten erzogenen, ganz frische und verläßliche Samen von allen Gattungen Früh- und Spärgemüse, so wie von Blumen-Sorten; dann verschiedene Blumen-Zwiebeln, Blumen-Gewächse in Töpfen, und Blumen-Pflanzen für den freien Grund; ferner hochstämmige Aepfelbäume von edelster Gattung, Zwergbirnen und schöne Gattungen Pfirsich-Bäumchen, Korkkastanien, Akazien- und Pyramiden-Pappelbäume, auch verschiedene exotische Zier- und schönblühende Sträucher um die billigsten Preise zu haben.

Joseph Woching,

ständischer Burggärtner, wohnhaft in seinem Garten in der Brusa, nächst dem Kosch'er'schen Zimmermannsplatze und Badhause in Laibach.

3. 265. (1)

Mit März 1. J. angefangen, werden Mädchen aus soliden Familien in Kost und Wohnung genommen, welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten, dann der Geographie und den Anfangsgründen im Piano-forte erteilt wird. Auch können die Mädchen an dem öffentlichen Schulunterrichte der Frauen Ursulinerinnen Theil nehmen. Im Falle deren Aeltern es wünschen, werden dieselben ersucht, sich noch vor Ostern zu melden. Die Aufnahmebedingnisse werden billig gemacht.

Das Nähere erfragt man im Hause Nr. 4, St. Petersvorstadt, im 1. Stock Wasserseite, wo auch auf frankirte Briefe unter der Adresse J. G. auf Verlangen nöhere Auskunft erteilt wird.

Z. 247. (1)

Nachricht, die Herausgabe der Ansichten aus Krain betreffend.

Der Unterzeichnete gibt alle P. T. Herren Interessenten für obiges Werk — dessen Plan in diesen Blättern bereits früher mitgetheilt worden ist — hiemit öffentlich zur Nachricht, daß der Grund der Verzögerung des Erscheinens der ersten Lieferung derselben einzig und allein in der unternommenen Statt gefundenen Errichtung einer eigenen lithographischen Anstalt gelegen ist. Der gegenwärtige Besitz derselben setzt den gefertigten Herausgeber je-

ner Ansichten in den Stand, diese für ihn eben so schöne als interessante Aufgabe in der Art lösen zu können, wie es, nach Maßgabe seiner Kräfte, die Natur des Unternehmens notwendig bedingt, um den Erwartungen und Wünschen des verehrten Publikums zu entsprechen.

Derselbe bringt demnach zur Kenntniß, daß das erste Hft jener Ansichten aus Krain ganz gewiß gegen Ende des künftigen Monats März erscheinen wird, dem dann die übrigen in bestimmten Zeiträumen von zwei zu zwei Monaten folgen werden.

Klagenfurt den 18. Februar 1842.

Joseph Wagner.

Z. 266. (1)

Industrie = Verein. Einzahlung der Beiträge pro 1842.

Nach den Bestimmungen des §. 9 der Statuten des Vereins ist der jährl. Beitrag von 5 fl. in den ersten 14 Tagen des eingehenden Jahres zu leisten; somit werden alle in Krain domicilirenden P. T. Herren Vereins-Mitglieder hiemit höflichst ersucht, ihre bisher bezahlten Jahresbeiträge auch für dieses Jahr gefälligst einzuzahlen, und bei dieser Gelegenheit die allfällige Veränderung ihres Wohnortes, Gewerbes, Adresse oder Amtes beizufügen, damit man im Stande ist, den, wie alljährlich, auch für dieses Jahr von der Direction in Grätz aufgelegten Vereins-Schematismus, der dann unentgeltlich für die Mitglieder bestimmt ist, so vollständig und richtig als möglich zu verfassen. — Auch Alle jene P. T. Herren Mitglieder, welche für die frühern Jahre ihres Beitrittes noch allfällig mit ihren Jahresbeiträgen im Rückstande sind, wollen diese recht bald einsenden.

Die Delegation ladet abermal alle Gene, denen die Beförderung der Industrie ihres Heimathlandes nicht gleichgültig ist, zum neuen Beitritte ein, und bemerkt bloß, daß außer der Entrichtung eines jährlichen Beitrages von 5 fl. nichts anderes zu bezahlen ist, daß dafür jedes Mitglied alle vom Vereine ausgegebenen Druckschriften, welche im Laufe des Jahres erscheinen, unentgeltlich erhält, daß Bücher und Journale aus der Delegations-Bibliothek, welche sich im Vereins-locale, in der Salendergasse in Laibach im ständ. Hause Nr. 195 im 2. Stocke, befindet, und schon auf nahe an 500 Bände aus allen Fächern der Künste, Technologie

und Mechanik beläuft, denselben nicht allein täglich im Lesezimmer freistehende, sondern auch zur Benützung nach Hause, ja selbst aufs Land genommen werden können, und gedruckte Cataloge der vorhandenen Werke allda bereit liegen. Mit dieser Leseanstalt, welche an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 12 Uhr auch für Jedermann ohne Unterschied, und hauptsächlich für Gewerbsleute und ihre Gesellen zur Belehrung und Benützung der vorhandenen kostspieligen Werke und Zeichnungen geöffnet ist, wo mit Vergnügen Jedem die nöthigen Hilfsmittel an die Hand gegeben werden, wird auch mit nächstem eine Zeichen-Abtheilung ins Leben treten, wie solche bereits in Grätz und Klagenfurt auf Kosten des Vereins bestehen und sehr fleißig besucht werden, worüber in Kürze eine nachträgliche Bekanntmachung über den Tag der Eröffnung und ihrer übrigen Einrichtung und Vortheile erscheinen wird.

Portofreie Briefe und Geldsendungen werden von dem Vereinsmitgliede Herrn Peter Leskovich in der Vereinstanzlei, Salendergasse, im ständ., ehemals Vogatschnig'schen Hause Nr. 195 im 2. Stocke, während den vormittägigen Amtsstunden, oder aber in dessen Wohnung, Capuziner-Vorstadt, Elephanten-Gasse Nr. 52 im ersten Stocke, angenommen.

Von der Delagation des Vereins zur Beförderung und Unterstützung der Industrie und Gewerbe in Innerösterreich für Krain.

Laibach am 5. Februar 1842.